

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00273 vom 13. November 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2003.00273](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00273)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00273 du 13 novembre 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00273 del 13 novembre 2003

## Regeste

Kanalisations- und Wasseranschlussgebühren | Praxisänderung zu den Verwirkungsfristen von diversen Kausalabgaben inkl. Übergangsregelung: Da der vorliegende Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist, wird er durch die Kammer beurteilt (E. 1a). Die Werkkommission vertritt die Gemeinde, welche parteifähig ist (E. 1b). Vorinstanz und beschwerdeführende Gemeinde stimmen darin überein, dass die Verwirkungsfrist für die Veranlagung von Anschlussgebühren 10 Jahren beträgt. Umstritten ist, ob innert dieser Frist nur erstinstanzlich verfügt oder die Verfügung auch rechtskräftig geworden sein muss (E. 2a). Öffentlichrechtliche Ansprüche verjähren auch ohne entsprechende gesetzliche Anordnung durch Zeitablauf. Die Verwirkungsfrist von 10 Jahren für Anschlussgebühren bestimmte das Verwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung in Analogie zum alten Steuergesetz. Das Verwaltungsgericht bestätigt seine Rechtsprechung, dass innert der Frist von 10 Jahren rechtskräftig veranlagt werden muss (E. 2b). Das neue Steuergesetz vom 8. Juni 1997, welches am 1. Januar 1999 in Kraft trat, normiert für periodische Steuern und Grundsteuern neu eine relative Verjährung von fünf und eine absolute Verjährung von fünfzehn Jahren. Es stellt sich die Frage, ob die Frist für die Veranlagung von Anschlussgebühren und ähnlichen Kausalabgaben anzupassen ist (E. 3a). In Abänderung seiner Rechtsprechung stellt das Verwaltungsgericht fest, dass für Strassen- und Trottoirbeiträge, Kanalisations- und Wasseranschlussgebühren und vergleichbare Kausalabgaben in Analogie zu § 215 und § 130 StG eine relative Verjährungsfrist von fünf Jahren und eine absolute Verwirkungsfrist von 15 Jahren zu beachten sind (E. 3b). Übergangsregelung: Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 1999 vollendet haben, sind nach bisheriger Praxis, jüngere Sachverhalte nach neuer Praxis zu entscheiden. Um den Gemeinden eine angemessene Reaktionszeit zu belassen, ist für die relative Verjährung übergangsweise ein zusätzliches Jahr vorzusehen. Konkret: Für im Jahr 1999 verwirklichte gebührenpflichtige Sachverhalte beginnt die relative Veranlagungsfrist erst am 1. Januar 2000 zu laufen und läuft erst am 1. Januar 2005 ab. Der streitbetreffende Sachverhalt hat sich vor dem 1. Januar 1999 verwirklicht. Die Frist von 10 Jahren ist abgelaufen, ohne dass die Gebühr rechtskräftig veranlagt wurde (E. 3c). Abweisung der Beschwerde (E. 4).

## Erwägungen

### E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Diese hat zudem den Beschwerdegegner für dessen Aufwand im Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.--;

die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 1'060.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung von Fr. 500.- (inkl. MwSt) zu bezahlen, zahlbar innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Urteils. 5. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.